

Satzung „Knatsch Verdötscht e.V.“

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Knatsch Verdötscht“.

Sitz des Vereins ist Bonn.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals, insbesondere die Pflege und fortschrittliche Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
3. Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung und im Rahmen des §§ 58 der Abgabenordnung der Förderung von Karnevalsveranstaltungen wie Karnevalszüge und karnevalistische Auftritte z.B. auf Sitzungen bestimmt. Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Körperschaften kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahre werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der mögliche Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Dem Mitglied wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

Die Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag per Überweisung oder Dauerauftrag.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos und Videos.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der

Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 1 Monat im Voraus durch E-Mail oder Post. Mitglieder müssen neue Adressen oder Kontaktdaten, dem Vorstand melden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und begründet dem Vorstand vorgelegt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstands
- Wahl der Beisitzer und des Schriftführers
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- die Entlastung des gesamten Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- jede Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Versammlungen und Sitzungen beschließen durch Abstimmung und Wahlen.

Abstimmungen sind grundsätzlich offen und durch Handerheben, Wahlen grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen.

Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Versammlung oder Sitzung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über Kandidatur und deren Annahme des Amtes abgegeben hat. Es können nur Mitglieder gewählt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist richtungsweisendes Organ des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Die zum Vorstand gehörenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, wobei zwei Personen des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Eilbeschlüsse fassen.

§ 11 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird durch den Kassenprüfer, der durch die Mitgliederversammlung gewählt sind, geprüft.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfung ist durch den Kassierer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Einhaltung der Satzung wachen auch Mitglieder des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke. Diese Körperschaft wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung bestimmt.

Bonn, 11.08.2017